



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	212-2

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBI S. 339) erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) mit Beschluss vom 04. Dezember 2012 die folgende

BAföG-Richtlinien

An der Hochschule Landshut beträgt die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen sieben Semester. Nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester zu erwerben; für das gesamte Studium 210 ECTS-Punkte.

1. Die gemäß § 48 Absatz 1 BAföG nach Beginn des vierten Fachsemesters erforderliche Bestätigung über die bis dahin erworbene Anzahl von ECTS-Punkten wird an der Hochschule Landshut ausgestellt, wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Es müssen folgende Mindestleistungen im jeweiligen Studiengang erbracht sein:

Fakultät Betriebswirtschaft

Studiengänge:

Betriebswirtschaft

Internationale Betriebswirtschaft

Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG wird erteilt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters aus allen Prüfungen des 1. - 4. Studienplansemesters 90 ECTS-Punkte erbracht sind.

Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengänge:

Elektro- und Informationstechnik

Biomedizinische Technik

Wirtschaftsingenieurwesen

Automobilwirtschaft und –technik

Energiewirtschaft und –technik

Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG wird erteilt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters aus allen Prüfungen des 1. - 4. Studienplansemesters 90 ECTS-Punkte erbracht sind.

Fakultät Informatik

Studiengänge:

Informatik

Wirtschaftsinformatik

Automobilinformatik

Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG wird erteilt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters aus allen Prüfungen des 1. - 4. Studienplansemesters 90 ECTS-Punkte erbracht sind.

Fakultät Maschinenbau

Studiengänge:

Maschinenbau

Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik

Energie- und Leichtbautechnik

Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG wird erteilt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters aus allen Prüfungen des 1. - 4. Studienplansemesters 90 ECTS-Punkte erbracht sind.

Fakultät Soziale Arbeit

Studiengänge:

Soziale Arbeit

Kinder- und Jugendhilfe

Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG wird erteilt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters aus allen Prüfungen des 1. - 4. Studienplansemesters 90 ECTS-Punkte erbracht sind.

2. Werden die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 3 BAföG nicht erfüllt, so kann Ausbildungsförderung erst wieder von Beginn des Monats an geleistet werden, in dem der übliche Leistungsstand nachgewiesen wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die fehlenden Leistungen erfolgreich nachgeholt sein müssen und der/die Studierende im aktuellen Fachsemester wieder im normalen Studienplan ist - nach dem fünften müssen mindestens 112 ECTS-Punkte und nach dem sechsten mindestens 135 ECTS-Punkte erbracht worden sein.

Landshut, 12. Dezember 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident